

# AUSBILDUNGSVERTRAG

Fahrschule Meyer  
Harleshäuser Str. 6  
34130 Kassel

Beantragte Klasse(n) :		Schülernummer:	
Familienname, Vorname :			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift :			
Geburtsdatum :	Geburtsort :	Geburtsname :	
Staatsangehörigkeit :		Beruf :	
Telefon privat :		Telefon geschäftlich :	Mobilfunk (Handy) :
Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen, etc.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	körperliche oder geistige Mängel	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende :
vorhandene Führerscheinklasse(n) :		letzte Klasse ( ) erteilt am :	durch Behörde : Listennummer :

	Klasse :						
Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.							
Grundbetrag :	€						
Vorstellung zur theoretischen Prüfung :	€						
Teilgrundbetrag nach nicht bestandener theoretischer Prüfung :	€						
Lehrmaterial :	€						
Übungsfahrt / Grundfahraufgaben :	€						
Grundfahraufgaben :	€						
Überlandfahrt :	€						
Autobahnfahrt :	€						
Dunkelheitsfahrt :	€						
Unterweisung am Fahrzeug :	€						
Vorstellung zur praktischen Prüfung :	€						
Sonstiges :	€						

<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Prüfungssätze gelten auch für evtl. erforderliche Wiederholungsprüfungen.</li> <li>Lehrmittel werden gesondert berechnet, dies gilt auch für Testmaterialien, welche der Prüfungsvorbereitung dienen, sowie evtl. Sonderleistungen, wie Einsatz eines Dolmetschers, Abholung zum praktischen Unterricht, besondere Formulare, Behördengänge usw.</li> <li>Behördliche Gebühren und Prüfungsgebühren sind in den aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Diese sind sofort nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.</li> </ul>	Neue Preise ab :
--	------------------

**Haftung**  
Die Fahrschule haftet bei Unfällen, die sich bei oder während der Ausbildung ereignen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung. Sie haftet nicht für Nachteile, die sich für den Bewerber aus einer behördlichen oder gerichtlichen Versagung der Fahrerlaubnis oder ähnlichen von höherer Hand verfügten Maßnahmen oder aus der Anberaumung von Prüfungsterminen ergeben. Eine Haftung der Fahrschule wegen nicht bestandener Prüfungen oder Prüfungsteile oder wegen nachteiliger Folgen daraus ist ausgeschlossen.

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fahrschule sind Bestandteil dieses Vertrages.
- Sofern Gegenstand dieses Vertrages die Ausbildung einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist, erhält dieser nur Wirksamkeit, wenn die zur Erziehung berechnete Person(en) ihr Einverständnis durch Unterschrift auf diesem Vertrag erklärt/erklären; die Erklärung gilt gleichzeitig als Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, für alle aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten aufzukommen.
- Dieser Vertrag beginnt mit der Leistung der erforderlichen Unterschriften, und endet mit dem Erwerb der beantragten Fahrerlaubnis, in jedem Falle aber nach einem Jahr seit Unterzeichnung durch die Fahrschule.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Fahrerlaubnis-Prüfaufträgen und Fahrerlaubnisprüfungen bei der zuständigen TÜV - Prüfstelle elektronisch gespeichert und dort automatisiert verarbeitet werden. Ich bin weiter damit einverstanden, dass die Fahrschule berechtigt ist, die bei der zuständigen TÜV - Prüfstelle über mich gespeicherten Daten zu Informationszwecken im Rahmen der Abwicklung von Fahrerlaubnis-Prüfaufträgen und Fahrerlaubnisprüfungen abzurufen und zu nutzen. Mein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Sperrung der über mich gespeicherten Daten gemäß § 6 BDSG ist mir bekannt.

Kassel,			
Ort, Datum	Unterschrift der Fahrschule ( bzw. des verantwortlichen Leiters )	Unterschrift Fahrschüler	Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

## Ziffer 1

### Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfaßt theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

### Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

### Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsverordnung, erteilt.

Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

### Eignungsmängel des Fahrerschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## Ziffer 2

### Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

## Ziffer 3

### Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten : Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages bei nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

### Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten :

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungspflicht

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## Ziffer 4

### Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluß des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor dem Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

### Leistungsverweigerung bei

### Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderung verweigern.

### Entgeltentrichtung bei Fortsetzen der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretischen Ausbildung (Ziffer 3a Abs.2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## Ziffer 5

### Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

Wenn der Fahrerschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

### Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## Ziffer 6

### Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlaßt zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu :

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlaßt wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## Ziffer 7

### Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet.

Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten.

Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziff.3b Absatz 3).

### Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## Ziffer 8

### Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen :

a) Wenn er unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

### Ausfallentschädigung

Der Fahrerschüler hat in diesem Falle ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## Ziffer 9

### Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

## Ziffer 10

### Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

### Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Kraffradausbildung

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muß der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten.

Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## Ziffer 11

### Abschluß der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrlG).

Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluß der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

### Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## Ziffer 12

### Gerichtsstand

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.